

# ZU DEN VERBRÜDERUNGEN DER ABTEI OTTOBEUREN IM MITTELALTER

*Von Elmar Hochholzer, Sommerach  
(mit einer Edition von Franziskus Büll OSB, Münsterschwarzach)*

Zum Jahr 1227 hielt es Pater Maurus Feyerabend von Ottobeuren für angebracht, ein Ereignis in seinen „Jahrbüchern“ festzuhalten, das ihm für die Geschichte seiner Abtei von Bedeutung schien: „Hier fand eine zweite sehr enge Verbrüderung mit dem ziemlich weit entlegenen Kloster Schwarzach Platz. Die erste war jene im achten Jahrhunderte unter dem Abte Milo mit Reichenau. Theoderich der Abt des Klosters, welches zur Ehre der heiligen Felizitas, einer römischen Matron, und Mutter von sieben heiligen Söhnen, erbauet war, kam auf der Reise hieher, und bei dem Genusse der Gastfreundschaft kam es dahin, dass beide Aebte mit nachmaliger Genehmigung ihrer Klostergemeinden das engeste Bündniß mit einander schlossen. Kraft desselben bestand zwischen beiden Klöstern nicht nur in geistlicher, sondern auch in zeitlicher und weltlicher Hinsicht einige Gemeinschaft der Güter, die Mönche beider Klöster, wie es etwa der Wille der Obern, oder andere nothwendige Verhältnisse erheischten, giengen von einem in das andere Kloster, und wurden daselbst nicht als Fremde, und Gäste, sondern als eigene Einwohner des Hauses aufgenommen, und behandelt“.<sup>1</sup>

Pater Maurus Feyerabend war noch vor der Säkularisation zum Prior ernannt worden. Als die Mitglieder des stolzen Reichsstifts im Gefolge der Säkularisation unfreiwillig zu „Pensionären“ wurden, gelang es ihm durch seine Persönlichkeit, der praktisch heimatlos gewordenen Gemeinschaft von Ottobeuren „Identität und Zusammenhalt“ bis zu seinem Tod am 18. März 1818 zu geben.<sup>2</sup> Dieser „letzte bedeutsame Repräsentant des alten Reichsstiftes“ stand ganz in einem Mönchtum, das sich der historischen Grundlagen und Rechte Ottobeurens bewusst war.<sup>3</sup> Wie stark ihn auch monastische Traditionsbahnen geprägt hatten, davon legen die Zeilen über die lange zurückliegenden Verbrüderungen seiner Abtei mit der Reichenau und vor allem mit dem fränki-

---

1 Maurus Feyerabend, Des ehemaligen Reichsstifts Ottenbeuren Benediktiner Ordens in Schwaben sämtliche Jahrbücher, Bd. 2, Ottobeuren 1814, 350f.

2 Maurus Mayer, Der Konvent des säkularisierten Reichsstiftes Ottobeuren in den Jahren 1805–1823, in: SMGB 108 (1997), 423–482, 434; vgl. auch Aegidius Kolb, P. Maurus Feyerabend OSB 1754–1818. Prior des ehemaligen Reichsstiftes Ottobeuren, in: Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben 14 (1993), 199–210.

3 Mayer, Konvent (wie Anm. 2), 436.

schen Münsterschwarzach Zeugnis ab. Brüderliche Nähe und das Gefühl der Zusammengehörigkeit in unterschiedlichen Ausformungen waren (und sind) wesentlicher Bestandteil benediktinischen Lebensvollzugs.<sup>4</sup>

Feyerabend paraphrasierte den Text einer urkundlichen Überlieferung, die im Original nicht mehr erhalten ist, sondern nur mehr in einer Abschrift aus dem 15. Jahrhundert. Sie ist nicht unbekannt und befindet sich im Hauptstaatsarchiv München.<sup>5</sup> Als seine Quelle gibt Feyerabend lediglich „ex literis confoederationis Schwarzachensis datis in festo trium regum a. 1227“ an.<sup>6</sup> Damit dürfte er wohl eine Kopie der *confoederatio*, die sich in seinem Kloster befunden hat, gemeint haben. Ob es sich um die gleiche Abschrift wie diejenige im Hauptstaatsarchiv München handelt, muss offen bleiben. Auffallend ist, dass zwar im großen Ganzen Feyerabends Zusammenfassung den inhaltlichen Kern der Vereinbarung trifft, doch weicht sie in ein paar Details von der überkommenen Überlieferung ab. Dieser Umstand lässt einen eingehenden Blick auf die Urkunde lohnend erscheinen, um sie formal und inhaltlich in den bislang nicht berücksichtigten historischen Kontext zu stellen. Dadurch sollen auch die spezifische Eigenart und der Charakter dieses Vertrages deutlich werden. Gleichzeitig nehmen dadurch Traditionen, Differenzen und Besonderheiten im Vergleich zu anderen derartigen zwischenklösterlichen Verflechtungen neue Konturen an.

*Fraternitas* ist ein schillernder Begriff. Das Bedeutungsspektrum reicht von Gebetsverbrüderung bis Bruderschaft oder Brüderlichkeit mit einigen differenzierenden Schattierungen. Im Lateinischen werden neben *fraternitas* Begriffe wie *pactio*, *amicitia*, *caritas fraterna*, *familiaritas*, *societas (fraterna)*, *conventio*, *consortium* oder *foedus* gebraucht.<sup>7</sup> Auch die Brüdergemeinschaft innerhalb eines Klosters stellte im Kern eine *fraternitas* dar.<sup>8</sup> Der begrifflichen Verschiedenheit entspricht die unterschiedliche inhaltliche Überlieferung und rechtliche Bedeutung. Im Fall der Verbrüderung zwischen Ottobeuren und Münsterschwarzach spricht der Text von einer *societatis fraternitas*, also von einem engen und näher definierten und rechtlich fixierten, brüderlichen Zusammenschluss.<sup>9</sup>

4 Allgemein: Karl Schmid, Die Reichenauer Fraternitas und ihre Erforschung, in: Die Reichenauer Mönchsgemeinschaft und ihr Totengedenken im Frühen Mittelalter, hg. von Roland Rappmann u. Alfons Zettler (Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland 5) 1998, 13–34, 14.

5 Siehe Edition im Anhang.

6 Feyerabend, Jahrbücher 2 (wie Anm. 1), 351.

7 Rudolf Weigand, Art. Bruderschaft, in: LexMA 2 (1983), 738–729, 738.

8 Karl Schmid, Reichenauer Fraternitas (wie Anm. 4) 14.

9 Grundsätzlich: Ursmer Berlière, Les fraternités monastiques et leur rôle juridique. Brüssel 1920; Joachim Wollasch, Die mittelalterliche Lebensform der Verbrüderung, in: Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter hg. von Karl Schmid und Joachim Wollasch (Münstersche Mittelalter-Schriften 48), 1984, 215–232.

## 1. Die Verbrüderung mit Reichenau

Im Frühen Mittelalter stellten per definitionem Gebetsverbrüderungen „auf dem liturgischen Gedenkwesen und Verbrüderungswesen beruhende Zusammenschlüsse dar“.<sup>10</sup> Sie hatten zur Folge, dass bei bestimmten liturgischen Handlungen verstorbener Mönche, geistlicher Personen und Laien beim Messopfer gedacht wurde. Genau festgelegt wurde, welche liturgischen Leistungen dabei zu erbringen waren<sup>11</sup>. Verbrüderungen dienten also in erster Linie der Sorge um das ewige Seelenheil schon zu Lebzeiten. Daneben aber schufen sie eine gegenseitige geistig-geistliche Bindung mit anderen selbständigen benediktinischen Gemeinschaften in unterschiedlich dauerhafter und intensiver Ausgestaltung.<sup>12</sup>

Noch im 19. Jahrhundert sah Pater Prior Feyerabend die erste Verbrüderung als bedeutsam an, aber er setzte sie fälschlich ins 8. Jahrhundert: diejenige mit der Reichenau. Diese Abtei spielte in den weitverzweigten Gebetsverbrüderungen, die das ganze Frankenreich umspannten und integrativ wirkten, eine führende Rolle. Auf der Reichenau sammelte man die bereits vorhandenen Namenlisten von Verstorbenen und Lebenden und auch das, was von überall herkam, um es in das bekannte Verbrüderungsbuch einzutragen<sup>13</sup>. Die Gebetsgemeinschaft mit Reichenau erfolgte unter Abt Milo (ca. 830–864) von Ottobeuren im ersten Drittel des 9. Jahrhunderts. Um in sie einbezogen zu werden, ließ er eine Liste seines damaligen Konventes von 22 Personen und mit ihm selbst an der Spitze in das Inselkloster übermitteln, die späterhin anscheinend immer mehr ergänzt wurde.<sup>14</sup> Leider sind die *NOMINA FRATRVM DE MONASTERIO QUOD NOMINATVR UTTINBVRRA*, wie die Überschrift im Reichenauer Verbrüderungsbuch lautet, noch nicht ausgewertet, offenbar wegen der Ungunst der Quellenlage Ottobeurens, die für das 9. Jahrhundert als äußerst verderbt und unzuverlässig anzusehen ist.<sup>15</sup> Sicherheit aber ist durch den Nachtrag im Verbrüderungsbuch dadurch gewonnen, dass Abt Milo ab dem

10 Karl Schmid, Art. Gebetsverbrüderungen, in: LexMA 4 (1989), 1161.

11 Zu diesen Leistungen: Schmid, Reichenauer Fraternitas (wie Anm. 4), 23.

12 Karl Schmid – Joachim Wollasch, Die Gemeinschaft der Lebenden und Verstorbenen in Zeugnissen des Mittelalters, in: FMSt 1 (1967), 305–405, hier 366ff.

13 Karl Beyerle, Das Reichenauer Verbrüderungsbuch als Quelle der Geschichte, in: Die Kultur der Reichenau. Erinnerungsschrift zur zwölfhundertsten Wiederkehr des Gründungsjahres des Inselklosters 724–1924, 2. Halbband, München 1928, 1107–1158, hier 1108; Rosamond McKitterick, Geschichte und Memoria im Frühmittelalter, in: Bücher des Lebens – Lebendige Bücher, hg. von Peter Erhart u. Jakob Kuratli Hübli, St. Gallen 2010, 13–30, 20f.

14 Ottobeuren gehört zu den zahlreichen Nachträgen des 9. Jahrhunderts; Beyerle, Verbrüderungsbuch (wie Anm. 13), 1112; Vgl. das Faksimile in: Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau, hg. von Johanne Authenrieth, Dieter Geuenich u. Karl Schmid (MGH.N [NS] 1), Hannover 1979, p. 105.

15 Die Äbteliste bei Ulrich Faust, Art. Ottobeuren, in: GermBen II–2 (Bayern), 1541–1609, 1599 bedarf der Korrektur besonders für das Frühe Mittelalter.

Jahr 864 als verstorben zu gelten hat. Ein Abt „Neodger“ von Ottobeuren, der möglicherweise irgendwann nach 864 in Ottobeuren amtierte, könnte mit dem an 22. Stelle notierten Mönch namens *Notger* identisch sein<sup>16</sup>.

Wurden Konvents- oder/und Totenlisten übersandt, so nahmen sie den Charakter einer Verbrüderung an. Es gab genaue Formulare für die Meldung von Todesfällen und die Beschaffung von Namenlisten.<sup>17</sup> Bedeutsam ist, dass aus Ottobeuren eine Liste der damals aktuellen Mönchsgemeinde versandt wurde. Allerdings fügte eine spätere Hand lediglich nach dem Namen *Milo abba* noch ein *obiit 864* hinzu<sup>18</sup>. Auch wenn nicht ausdrücklich gekennzeichnet, wurde mit der Zeit die gesamte Namenreihe zu einer Liste von Verstorbenen. Ihrer musste im Memento der Messe gedacht werden, aber nicht individuell durch namentlichen Aufruf, sondern summarisch. Dadurch wurde den Mönchen auch deutlich vor Augen geführt, dass *fraternitas* als Gemeinschaft sowohl der Lebenden als auch der Toten zu begreifen sei.<sup>19</sup>

Das brüderliche Zusammengehen um des Seelenheiles willen mit der großen Abtei Reichenau beruhte auf Gegenseitigkeit. Wie lange und in welcher Intensität dieses geistliche Band Bestand hatte, ist unbekannt, jedoch ist es anscheinend in ganz schwachen Resten in der necrologischen Überlieferung Ottobeurens noch im 11. Jahrhundert spürbar. Das uns zugängliche Totenbuch von Ottobeuren hat zum 24. 11. *Eggehardus abb.* verzeichnet. Es handelt sich um Abt Ekhard der Reichenau, der 1088 verstarb.<sup>20</sup> Auch der große Dichter, Gelehrte und Chronist Hermann der Lahme († 1054) ist unter dem 24. 9. nicht als Mönch, sondern auffällig und bemerkenswert als *Herimannus sapiens clericus* im Ottobeurer Necrolog vertreten.<sup>21</sup> Die Einträge führen in eine Zeit, in der Gedenkbücher wegen der rasch zusammenkommenden Masse von Namen kaum mehr in der Liturgie verwendet werden konnten. Sie wurden von Necrologien oder Totenbüchern abgelöst, die selektiv Namen aus älteren Überlieferungsträgern für ihr monastisches Selbstverständnis exzerpierten, um ein individuelles Gebetsgedenken zu garantieren. Sie rührten aus dem kalendrischen Prinzip der Martyrologien her und standen im Zusammenhang mit

16 Hansmartin Schwarzmaier, Gründungs- und Frühgeschichte der Abtei Ottobeuren, in: 764 Ottobeuren 1964. Festschrift, Augsburg 1964, 1–73, 50f. erwähnt ihn nicht, nur die Äbte-Liste bei Faust, Ottobeuren (wie Anm. 15), 1599. Im Übrigen weicht diese Äbtereihe von Schwarzmaiers Folge der Äbte (Gründungs- und Frühgeschichte 47–59) ab.

17 Schmid, Reichenauer Fraternitas (wie Anm. 4), 16.

18 Dieser Zusatz ist deutlich zu lesen in der Faksimileausgabe des Reichenauer Verbrüderungsbuches (wie Anm. 14) auf p. 105 A. Die alte Edition von Paulus Piper des Verbrüderungsbuches (MGH.LC Libri confraternitatum sancti Galli, Augiensis, Fabariensis, 270) hat diesen wichtigen Zusatz nicht.

19 Schmid, Reichenauer Fraternitas (wie Anm. 4), 23.

20 MGH.N 1, 116.

21 MGH.N 1, 113; vgl. auch Roland Rappmann, Das Totengedenken der Abtei: Necrologien und kommenerierte Personen, in: Die Reichenauer Mönchsgemeinschaft (wie Anm. 4) 310, 332.

den verschiedenen Strömungen des so genannten Reformmönchtums bis ins 12. Jahrhundert hinein.<sup>22</sup> Diese Entwicklung hin zu necrologischen, kalendarrisch aufgebauten Aufzeichnungen nimmt im Falle Ottobeuren erst mit der monastischen Umorientierung um 1100 deutliche Konturen an, als man die Lebensweise nach den Vorschriften Wilhelms von Hirsau zu befolgen suchte.

Freilich beruht die damals einsetzende, vielgestaltige und heute nur noch spurenhafte fassbare necrologische Überlieferung aus Ottobeuren auf Vorlagen, die weit zurückreichen.<sup>23</sup> Sie erfasste im 12. Jahrhundert neben der innerklösterlichen *fraternitas* ausgewählte fremde Äbte und befreundete Klosterangehörige sowie Personen unterschiedlichen Standes, die dem Kloster besonders nahestanden oder es durch Schenkungen, die eigens aus Traditionsnotizen eingetragen wurden, am Leben erhielten.<sup>24</sup> Diese uns heute vorliegenden necrologischen Aufzeichnungen sind Zeugnisse praktizierten Gebetsgedenkens. Bis jetzt wird der Zugang zu den Necrologien Ottobeuren dadurch erschwert, dass sie nur ansatzweise bezüglich des Namengutes ausgewertet sind. Aber schon ein flüchtiger Blick auf die Nennungen von Äbten zeigt, dass sich darin Klöster spiegeln, die die stärkste Kraft mönchischen Lebens im Zeitalter des Investiturstreites, wie es Bernold von Konstanz formulierte, darstellten, nämlich St. Blasien im Schwarzwald, Hirsau an der Backnang und Kloster Allerheiligen in Schaffhausen.<sup>25</sup>

Das gedruckte Totenbuch von Ottobeuren dokumentiert die Bedeutung dieser Mönchsgemeinschaften für die Formung und das Profil der Ottobeurer Klostergeschichte zu einer bestimmten Zeit, wenn es Repräsentanten dieser drei führenden schwäbischen Reformklöster ein Gebetsgedenken bewahren wollte. St. Blasien ist vertreten durch die Gründeräbte Gisilbert (1068–1086) zum 10.10., Uto (1086–1108) zum 24.9. und noch Ruostein (1108–1125) zum 18.9.<sup>26</sup> Dazu gehört auch Hartmann von Göttweig (3. 7. †1114), der in St. Blasien Profess abgelegt hatte.<sup>27</sup> Diese Traditionslinie ist deshalb bemerkenswert, weil Ottobeuren nicht im Sankt Blasianer Verbrüderungsverzeichnis erwähnt

22 Wollasch, *Mönchtum des Mittelalters zwischen Kirche und Welt* (MMAS 7), München 1973, 59.

23 Schwarzaier, *Gründungs- und Frühgeschichte* (wie Anm. 16), 21. Es sind auch die Todesnotizen in nicht edierten Fragmenten einzubeziehen; z. B.: Archiv der Abtei Ottobeuren, A. O. 46; vgl. auch Maria Gramlich, *Die Bibliothek des Klosters Ottobeuren bis zum beginnenden XIII. Jahrhundert*, in: SMGB 125 (2014), 9–266, 167.

24 Schwarzaier, *Gründungs- und Frühgeschichte* (wie Anm. 16), 10ff. Das aus unterschiedlichen Elementen bestehende, edierte Necrolog von Ottobeuren (MGH.N 1, 100–118) hat eine ganze Reihe von Namen mit entsprechenden Schenkungen notiert.

25 Wollasch, *Mönchtum* (wie Anm. 22), 88.

26 Bauerreiß, *Ottobeuren und die klösterlichen Reformen*, in: 764 Ottobeuren 1964 (wie Anm. 16), 81; vgl. dazu Hermann Jakobs, *Der Adel in der Klosterreform von St. Blasien* (KHAb 16), Köln 1968, 149f.

27 Jakobs, *Adel* (wie Anm. 26), 114f., 124 ff.

wird.<sup>28</sup> Aber St. Blasien war Teil einer monastischen Bewegung, die sich aus mehreren Quellen speiste. Sie ist vor einem politischen Hintergrund zu sehen und trägt nach Jakobs einen „Bündnischarakter“.<sup>29</sup> Zum 2.8. ist Abt Adelbert von Schaffhausen (1099–1131) eingetragen und zum 28.10. sein Vorgänger Abt Sigfridus (1082–1090). Hirsau im Schwarzwald, die damals einflussreichste Abtei, ist mit dem großen Reformabt Wilhelm von Hirsau (1071–1091) zum 5.7. und mit Abt Brun (1105–1120) zum 23.3. vertreten.<sup>30</sup> Von einem Mönch des Hirsauer Tochterkloster St. Georgen im Schwarzwald erhielt Ottobeuren den wichtigen Reformimpuls zu Beginn des 12. Jahrhunderts.<sup>31</sup>

Als Nachklang der weit verästelten und wenig gegensätzlichen monastischen Strömungen im südlichen Deutschland und deren Einflüsse seit dem Ende des 11. Jahrhunderts auf das Mönchtum in Ottobeuren sind die gegenseitigen Gebetsbeziehungen mit einer ganzen Reihe weiterer Abteien zu sehen, wie sie die Einträge von Äbten im Ottobeurer Totenbuch preisgeben<sup>32</sup>: Cuono von Alpirsbach (24.12.1114); Sigihardus (17.6.1095), Gegenabt Guntherus (3.12.1122/23) und Heinricus (4.12.1188) und Hezelo (21.1.1164/65) von St. Ulrich in Augsburg; Heinricus (4.12.1195), Adelbertus (19.7.1173) von Ellwangen<sup>33</sup>; Otino (13.7.1182) von Roth; der selige Werner (4.6.1126) von Wiblingen; Manegoldus (1.5.1123) von St. Gallen; Cuonradus (28.6.1164) von Petershausen; Hugo (4.12.1108) von St. Peter im Schwarzwald, Wolvoldus (2.11.1137) von Admont<sup>34</sup>; Arnoldus (18.10.1140) von Weingarten; Adelbertus (2.8.1152) von Fischingen; Aribo (3.7.1162) von Prüfening; Meginradus (3.7. res. 1080) von Petershausen; Lantfridus (28.1.1187) und Hartmann (3.7.1114) von Kempten bzw. Göttweig, der St. Blasianer Mönch war<sup>35</sup>; Landoldus (11.8.1123) und Bertholdus (1.3.1239) von Isny; Sigehar-

28 Vgl. Monika Sinderhauff, Die Reform von St. Blasien, in: *GermBen* 1, 125–140, 132f., vgl. auch Bauerreiß, Ottobeuren (wie Anm. 26), 76–85.

29 Jakobs, Adel (wie Anm. 26), 149 f.

30 Zu beiden Hirsauer Äbten vgl. Personalangaben in *MGH.N* 6 (NS) 351. Entgegen der Behauptung Schwarzmaiers, Gründungs- und Frühgeschichte (wie Anm. 16), 5 fehlen der am 1. 3. 1105 verstorbene Abt Gebhard von Hirsau und auch der am 2. 8. 1111 verstorbene Abt Dietrich von Petershausen im Totenbuch von Ottobeuren.

31 Bauerreiß, Ottobeuren (wie Anm. 26), 86–94, bes. 87; Hermann Jakobs, Die Hirsauer. Ihre Ausbreitung und Rechtsstellung im Zeitalter des Investiturstreits (KHA 4), Köln 1961, 58f.

32 Vgl. die betreffenden Todestage in *MGH.N* 1, 100–118. Die Jahreszahlen bezeichnen das jeweilige (vermutliche) Todesjahr oder das Ende des Abbatiales. Auf Einzelbelege wird verzichtet, weil die Daten in den einschlägigen Äbtereihen, z. B. in den Bänden der *Germania Benedictina*, hrsg. von der Bayerischen Benediktinerakademie München in Verbindung mit dem Abt-Herwegen-Institut Maria Laach, oder in *Helvetia Sacra*, Abteilung III/1: Die Orden mit Benediktinerregel (1986), leicht nachzuprüfen sind.

33 Ob er, wie von Bauerreiß, Ottobeuren (wie Anm. 26), 91 behauptet, aus Ottobeuren kam, ist nicht gewiss. Das Ottobeurer Totenbuch (*MGH.N* 1, 110) weist ihn jedenfalls nicht als eigenen Mönch aus, sondern ohne Provenienzzuweisung als *Adelbertus abb.*

34 Zu ihm *MGH.N* (NS) 6, 333.

35 Jakobs, Adel (wie Anm. 26), 114.

du (9.7.1128) von Wessobrunn; Cuonradus (15.12.1175) von Füssen; Gebo (23.1.1140) von Echenbrunn; Uodalricus (24.2.1119) von Muri und Notger (6.3.1095) von Zwiefalten und natürlich die Äbte Adalbert (11.1.1152), Mace-linus (13.11.1158), Swiker (14.12.1163), Gebhard (1179) von Marienberg im Vinschgau, weil dieses Kloster von Ottobeuren aus gegründet wurde.<sup>36</sup>

Diese beiläufige und unvollständige Aufzählung der am ehesten ins Auge stechenden Namen von Äbten kann als Fingerzeig gelten für die Verbindungslinien, die Ottobeuren im 11./12. Jahrhundert geknüpft hatte und die prägend für die historische Entwicklung der Klostergemeinschaft waren. Auch wenn diese monastischen und laikalen Verflechtungen sich in der Ottobeurer necrologischen Überlieferung nur noch in selektiver und marginaler Form spiegeln und sich anscheinend auf den süddeutsch-schwäbischen Raum verengen, kann angenommen werden, dass auch Kontakte zu sehr weit entfernten Abteien bestanden. Ein merkwürdiges Beispiel liefert das Totenbuch des Paderborner Stadtklosters Abdinghof, das zum nicht überlieferten Todestag 30.1. den Eintrag *D. Rupertus abbas in Otenburen electus aetatis a. 79 mortuus a. 120* hat.<sup>37</sup> Dabei ist kaum mehr festzustellen, ob Abt Rupert (1102–1145) wegen der Zugehörigkeit zum Hirsauer Reformkreis ins Abdinghofer Totengedenken aufgenommen wurde oder wegen seines kaum glaublichen biblischen Alters und seiner angeblichen Wundertaten, die sich in Mönchskreisen herumgesprochen hatten.<sup>38</sup> Durch eine zielgerichtete Erschließung der necrologischen Überlieferungsträger aus Ottobeuren könnte der darin aufgezeichnete Personenkreis Aufschluss darüber geben, welche Kontakte sich entwickelt hatten, wie lange sie dauerten und welche historischen oder sonstigen Hintergründe sie preisgeben.<sup>39</sup> Ferner würde man etwas erfahren über die Reichweite und Intensität der Beziehungen besonders auch mit der geistlichen und laikalen Außenwelt einer schwäbischen Abtei, die immerhin den Anspruch erhob, ein Reichsstift zu sein.<sup>40</sup>

Für diese Zeitspanne ist festzuhalten: Die Aufzeichnungen von Personen in einem listenartigen Gedenkbuch, wie wir sie exemplarisch im Reichenauer

36 Bauerreiß, Ottobeuren (wie Anm. 26), 90.

37 Klaus Löffler, Auszüge aus dem Totenbuche des Benediktinerklosters Abdinghof in Paderborn, in: *WestfZs* 63,2 (1905), 82–109, hier 86. Der Tod Abt Ruperts ist in zahlreichen Necrologien vermerkt: z. B. Diessen, Füssen, Augsburg/St. Ulrich, Thierhaupten, Admont, St. Lambrecht, jedoch zum 15. 8.

38 Das kaum glaubliche biblische Alter von Abt Rupert beruht auf Überlieferung aus Ottobeuren; vgl. Schwarzmaier, Gründungs- und Frühgeschichte (wie Anm. 16), 4, Anm. 10.

39 Das Totenbuch dokumentiert diejenige Perspektive, die Ottobeuren im 12. Jahrhundert bezüglich der Gründungsgeschichte in der Frühzeit hinsichtlich seiner vermuteten Rechtsstellung einnehmen wollte; vgl. Schwarzmaier, Gründungs- und Frühgeschichte (wie Anm. 16), 39.

40 Dazu Ulrich Faust, Zur Reichsunmittelbarkeit Ottobeurens und Buxheims, in: *Suevia sacra: Zur Geschichte der ostschwäbischen Reichsstifte im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit*; Pankraz Fried zum 70. Geburtstag, hg. von Wilhelm Liebhart und Ulrich Faust, Stuttgart 2001, 143–149.

Gedenkbuch vorfinden, wurden vor allem seit dem Ende des 10. Jahrhunderts immer mehr durch eine neue Art des necrologischen Gedenkens abgelöst. Nun wurden die Verstorbenen meist in kalendarisch aufgebauten Totenbüchern notiert. Auch dadurch wurde eine Gebetsbruderschaft ohne rechtlich bindende Kraft begründet. Derartige Verbrüderungen beruhten auf zwischenklösterlichen, oft weit reichenden Verflechtungen zur Pflege des Memorialwesens, das wesentlicher und üblicher Bestandteil im monastischen Alltag mit seinen vielen Gebetsverpflichtungen war. Liturgisches Totengedächtnis war eben eine „Lebensform hochmittelalterlichen Mönchtums, die in der Reform neu gefunden wurde“.<sup>41</sup> Gerade die Statuten Hirsaus, die ja auch in Ottobeuren befolgt wurden, regelten genau das Gebetsgedenken in seinen verschiedenen Abstufungen für diejenigen Klöster, die zum Hirsauer Reformkreis gehörten. Traf beispielsweise eine Todesmitteilung aus einem anderen Kloster ein, wurden ein Totenoffizium und eine Messe gelesen. Dann folgte ein Siebentagegedenken mit Offizium und Messen.<sup>42</sup> Obgleich wir kein Formular für eine Verbrüderungszeremonie aus oder mit Ottobeuren besitzen, darf angenommen werden, dass die dortigen Mönche zumindest eine bestimmte Zeit lang im 12. Jahrhundert die Hirsauer Vorschriften für ein ordnungsgemäßes Gebetsgedenken für Verbrüdete befolgt haben und damit in einem „Netzwerk“ gegenseitiger Kontakte eingebunden waren.<sup>43</sup> Denn Gebet und Fürbitte schufen soziale Bindungen.

## 2. Die *societatis fraternitas* mit Münsterschwarzach

Beispiele von Konfraternitätsbriefen zwischen zwei Konventen sind bis zum Ende des 12. Jahrhunderts im Original so gut wie gar nicht erhalten, besonders solche nicht, die die vertragsschließenden Parteien namentlich nennen.<sup>44</sup> Immerhin ist der eingangs genannte Kontrakt zwischen Ottobeuren und Münsterschwarzach als spätmittelalterliche Kopie erhalten.<sup>45</sup> Nimmt man den Wortlaut der Urkunde ernst, dann sind Heroldus, der Abt des Michelsberges bei Bamberg, und sein Amtsbruder Theodericus (Dietrich) von Münsterschwarzach zum Kloster Ottobeuren gereist. Dort gaben die zum Kapitel gehörenden

41 Joachim Wollasch, Muri und St. Blasien. Perspektiven schwäbischen Mönchtums in der Reform, in: DA 14 (1961), 420–446, 441.

42 Vgl. Johannes Nospickel, Das Michelsberger Necrolog, in: MGH.N (NS) 6, 73–74.

43 Der Begriff „Netzwerk“ wird fast inflationär und damit inhaltsleer in der modernen Geschichtsforschung verwendet. Wir benutzen ihn im Sinne von gegenseitiger Verflechtung, wie es der aus dem englischen Sprachbereich (network) zu Grunde liegenden Bedeutung entspricht.

44 Eckhard Freise, Corvey im hochmittelalterlichen Reformmönchtum, in: Studien zur Corveyer Gedenküberlieferung und zur Erschließung des Liber Vitae (VHKW 40/2, Teil 2), Wiesbaden 1989, 87–106, hier 88, bes. Anm. 9–11.

45 Siehe Edition 1 im Anhang.

Mönche ihre Zustimmung zu dem Vertrag (*decretum*), wonach zwischen den Konventen von Münsterschwarzach und Ottobeuren eine enge und dauernde Verbrüderung (*societatis fraternitas*) auf ewige Zeiten abgeschlossen wurde. Sie sollte sich auf den weltlichen und geistlichen Bereich beider Gemeinschaften erstrecken. Vor allem erlaubte der Vertrag es den Mönchen beider Klöster in das jeweilige andere zu gehen, falls sie es wünschten oder es notwendig erschien, und dann dort wie eigene Bewohner, mithin als Mitbrüder und nicht bloß als Gäste, behandelt zu werden. Vorangegangen waren offenbar Gespräche über die Art der Vereinbarung<sup>46</sup>, die dann genehmigt und rechtlich bindend wurde durch die Abstimmung in der Kapitelsversammlung von Ottobeuren. Wie man damit in Münsterschwarzach umging, ist nicht überliefert, es dürfte aber auf ein ähnliches *Procedere* hinausgelaufen sein. Zwischen beiden Abteien entstand also seit dem Jahr 1227 ein rechtlich sanktioniertes, ganz enges mönchisches Miteinander.<sup>47</sup>

Über die genauen Hintergründe, das Zustandekommen des Kontraktes und über den Initiator schweigt der Text. Fraternitätsverträge wurden im Mittelalter auch zwecks gegenseitiger Hilfe in Fällen der Not abgeschlossen, weil sich Gebet und gegenseitige Hilfe durch Rat und Tat ergänzen konnten<sup>48</sup>. Deshalb scheint angesichts der Zeitumstände die Möglichkeit nicht abwegig, dass Ottobeuren in Münsterschwarzach mit der Bitte um Hilfe vorstellig wurde. Zwar gab es im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts unter Abt Konrad (1194 – 1227) von Ottobeuren, der in der klostereigenen Überlieferung als Seliger gilt, im monastischen Bereich anscheinend kaum Probleme, jedoch steckte Ottobeuren wirtschaftlich offenbar in ernsten Schwierigkeiten. Dies betont eine Schenkungsurkunde des Augsburger Bischofs Sifried vom 30. Mai 1220 zur Verbesserung der Einkünfte in Ottobeuren.<sup>49</sup> Demnach hatte das Kloster durch Raub und Gewalttätigkeiten von Laien gegen den Klerus und vor allem auch durch einen verheerenden Brand (1217) in jüngster Zeit so zu leiden, „dass die Brüder desselbigen Orts wegen des allzu großen Mangels betteln müßten, wenn ihnen nicht andere Klöster zu Hilfe kämen“, wie Feyerabend den Ur-

46 Vielleicht spricht Feyerabend. Jahrbücher 2 (wie Anm. 1), 350 deshalb davon, dass „bei dem Genusse der Gastfreundschaft es dahin (kam), dass beide Aebte mit nachmaliger Genehmigung ihrer Klostersgemeinden“ diese enge Verbrüderung eingingen.

47 Dazu: Herbert Edward John Cowdrey, *Legal Problems Raised by Agreements of Confraternity*, in: *Memoria* (wie Anm. 9), 233–254.

48 Viktor Dammertz, *Das Verfassungsrecht der benediktinischen Mönchskongregationen in Geschichte und Gegenwart* (KGQS 6, 1963), 10; Schmid, *Gebetsverbrüderungen* (wie Anm. 10), 1161; Otto Gerhard Oexle, *Memoria und Memorialüberlieferung im frühen Mittelalter*, in: *FMSt* 10 (1976), S. 70–95, 89. – Als die Fraternität zwischen den österreichischen Konventen von Gleink und Melk von 1313 erneuert wird, spricht der Text von *subsidium in angustiis etiam si necesse est, spiritualiter et temporaliter conprobandum*; vgl. [http://monasterium.net/mom/AT-StiAKr/KremsmuensterOSB/1313\\_IX\\_08/charter](http://monasterium.net/mom/AT-StiAKr/KremsmuensterOSB/1313_IX_08/charter).

49 Hermann Hoffmann, *Die Urkunden des Reichsstifts Ottobeuren*, Augsburg 1991, 11, Nr. 16; zur allgemeinen Lage des Klosters: Bauerreiß, *Ottobeuren* (wie Anm. 26), 93.

kudentext interpretierte.<sup>50</sup> Aber ebenso litt die Abtei Münsterschwarzach ab dem zweiten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts unter den Angriffen benachbarter adeliger Geschlechter.<sup>51</sup>

Weshalb Münsterschwarzach in Franken, das einige Tagesreisen entfernt lag, als Partner in Frage kam, verrät ebenfalls der Vertragstext. Zwei Mal wird die heilige Felicitas erwähnt. Sie war die Schutzheilige Münsterschwarzachs seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts.<sup>52</sup> Ottobeuren feierte zwar deren Festtag, aber nicht so hervorgehoben wie in Münsterschwarzach, und es besaß Reliquien dieser Martyrin.<sup>53</sup> Aber ihre Sieben Söhne und einer von ihnen ganz besonders, der heilige Alexander, war der hochverehrte Schutzpatron des schwäbischen Klosters.<sup>54</sup> Deren Fest am 10.7. wurde auch in Münsterschwarzach seit dem 11. Jahrhundert als Hochfest mit einer Oktav gefeiert.<sup>55</sup> Maßgeblich für die Kontaktaufnahme war also die Besinnung auf bestimmte Heilige, die für beide Gemeinschaften von ideellem Belang waren. Vor einem solchen verbindenden Hintergrund ist die Bekräftigung gegen Ende des Vertrages nur folgerichtig, wonach die heilige Felicitas und ihr Sohn Alexander als Schutzpatrone die Einlösung des gegenseitigen Bundes sozusagen als geistliches Unterpfand garantieren sollten.

Dieser Bezug zum Heiligenkult erinnert an die Verbrüderung zwischen dem Kloster Michelsberg bei Bamberg mit dem niederösterreichischen Kloster Melk. Zwischen diesen beiden ebenfalls weit von einander entfernten

50 Feyerabend, Jahrbücher 2 (wie Anm. 1), 332.

51 Kassius Hallinger, Geschichte der Abtei, in: Münsterschwarzach heut und einst, dargeboten von Schwarzacher Mönchen, Münsterschwarzach 1938, 126.

52 Lambert Dörr, Zu den Patrozinien der mittelalterlichen Abtei Münsterschwarzach, in: WDGB 28 (1966), 266–272.

53 Hermann Tüchle, Bemerkungen zu den Kalendarien der Abtei Ottobeuren, in: 764 Ottobeuren 1964 (wie Anm. 16), 127. Felicitas ist zwar nicht in Rot eingetragen, steht aber an erster Stelle am 22. 11. in den ältesten Kalendarien Ottobeurens. Bezüglich der Reliquien: Schwarzmaier, Gründungs- und Frühgeschichte (wie Anm. 16), 72 mit dem Zusatz im Verzeichnis: *felicitatis martyre matris septem fratrum*.

54 Tüchle, Bemerkungen (wie Anm. 53), 121. Das Fest am 10.7. wurde mit Oktav gefeiert. Im Münchner Codex Cml 9921, das den ältesten erhaltenen Kalender für Ottobeuren enthält, sind die *Septem Fratres* in Versalien eingetragen. Auch in einem Graduale-Fragment aus dem 12. Jahrhundert ist der Introitus für das Fest der Sieben Brüder (*LAVDATE pueri dominum*) mit einer großen roten L-Initiale hervorgehoben; Bibliothek der Abtei Ottobeuren, MS. O. 7 fol. 15<sup>v</sup>. Diese Schrift des Ottobeurer Skriptoriums ist jünger als die im Cml 9921, dürfte ca. Mitte des 12. Jahrhunderts einzuordnen sein. Auch im Ottobeurer Kalender in der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart, Cod. Don. 653, fol. 7<sup>v</sup> ist das Fest zum 10. 7. in Auszeichnungsschrift hervorgehoben, vgl. das Faksimile bei Gramlich, Bibliothek (wie Anm. 23), Abb. 36. Zum heiligen Alexander und dessen Kult siehe Schwarzmaier, Gründungs- und Frühgeschichte (wie Anm. 16), 18f. und den zwischen 32 u. 33 abgebildeten Bildschmuck zum Fest der Siebenbrüder im Ottobeurer Kollektar (London, Brit. Museum, Yates Thompson Ms. 2, fol. 103<sup>r</sup>).

55 Elmar Hochholzer, Ein Lambacher Kalender-Nekrologfragment aus Münsterschwarzach?, in: FMSSt 29 (1995), 227–272, 266.

Gemeinschaften wurde am Ausgang des 12. Jahrhunderts eine gemeinsame *commemoratio* am Fest der heiligen Felicitas, der Patronin von Münsterschwarzach, vereinbart. Dabei gaben die Michelsberger den Melker Mönchen Reliquien der hl. Felicitas „zum Unterpfand der Confraternität“.<sup>56</sup> Auch auf dem Michelsberg spielte die römische Martyrin Felicitas eine bedeutsame Rolle.<sup>57</sup> Ihr Kult in Bamberg geht auf das Wirken und den Einfluss von Mönchen aus Münsterschwarzach zurück, die an der Gründung des Michelsberges 1015 und an der späteren Konsolidierung mönchischen Lebens beteiligt waren.<sup>58</sup> In der Folge entwickelte sich im 11. und 12. Jahrhundert zwischen Münsterschwarzach und dem Michelsberg bei Bamberg eine ganz enge brüderliche Beziehung, die das dort entstandene Totenbuch in einem ungewöhnlichen Ausmaß dokumentiert.<sup>59</sup>

Verbrüderungen betrafen aber nicht nur rein innerklösterliche Gepflogenheiten, sie konnten auch hochpolitisch sein, zumal in Zeiten des Kampfes zwischen Königtum und Papsttum im so genannten Investiturstreit. Dazu gehört die bekannte Vereinbarung von 1072 zwischen St. Blasien und St. Victor in Marseille.<sup>60</sup> Oder sie erfolgten auf Grund vorbildlicher Regelbefolgung in einem Kloster. Eine auswärtige Gemeinschaft wollte an dessen geistlichem Leben und Gedenkkultur teilhaben, weil sie sich sicher wähnen konnte, dass die Gebetsleistungen korrekt durchgeführt wurden. Aus diesem Grund vereinbarten Cluny und St. Blasien nach einem Besuch Abt Hugos von Cluny in der schwäbischen Abtei gegen Ende des 11. Jahrhunderts eine Gebetsverbrüderung. Nach den Bestimmungen bezüglich der zu leistenden Verpflichtungen beim gegenseitigen Totengedächtnis wird ausdrücklich festgehalten, dass Mönche aus St. Blasien *in omnibus locis cluniacensis ecclesie* wie eigene Konventsmitglieder empfangen werden sollten und umgekehrt die Cluniazenser in den Klöstern St. Blasiens.<sup>61</sup> Es wurden also die Gebetsverpflichtungen durch Übertragung rechtlicher Befugnisse erweitert. Dabei spielte die rechtlich garantierte erweiterte Gastfreundschaft eine wesentliche Rolle.<sup>62</sup>

56 Wollasch, Mönchtum (wie Anm. 22), 117f.; Elmar Hochholzer, Münsterschwarzach im Reformmönchtum des 11. Jahrhunderts, in: Forschungen zur bayerischen und fränkischen Geschichte. Peter Herde zum 65. Geburtstag von Freunden, Schülern und Kollegen dargebracht, hg. von Karl Borchardt u. Enno Bünz (QFGBW 52) Würzburg 1998, 25–52, hier 44f.

57 Walter Brandmüller, Studien zur Frühgeschichte der Abtei Michelsberg, in: BHVB 100 (1964), 95–135, hier 110 u. 133. Erst nach dem Reformeingriff des Abtes Egbert von Münsterschwarzach auf dem Michelsberg von 1072 bis 1075 wird Felicitas im Kalender mit Auszeichnungsschrift hervorgehoben.

58 Hochholzer, Münsterschwarzach (wie Anm. 56), 32ff. u. 41.

59 Nospickel, Michelsberger Necrolog (wie Anm. 42), 108 ff.; Hochholzer, Münsterschwarzach (wie Anm. 56), 41–45.

60 Wollasch, Muri und St. Blasien (wie Anm. 41), 420–446; Jakobs, Adel (wie Anm. 27), 148ff.

61 Wollasch, Muri und St. Blasien (wie Anm. 41), 446.

62 Dammertz, Verfassungsrecht (wie Anm. 48), 10.

So stellt die Passage über die mitbrüderliche Aufnahme und Gleichbehandlung im jeweils anderen Kloster in den Fraternitätsurkunden, die mehr oder wenig zufällig aus dem 13. und 14. Jahrhundert überkommen sind, oftmals ein wichtiges inhaltliches Element dar. Es geht weit über die Bestimmungen bezüglich der Beherbergungspflicht fremder Mönche, wie sie die Regel Benedikts vorsieht, hinaus, weil es Hilfe durch Rat und Tat vorsah.<sup>63</sup> Schon seit dem 8. Jahrhundert war neben die Gebets-Memoria das Moment der gegenseitigen Hilfe getreten.<sup>64</sup> Vor einem solchen Hintergrund und in diesem weiteren Kontext ist auch der inhaltlich recht nüchterne und pauschale Verbrüderungstext zwischen Ottobeuren und Münsterschwarzach zu sehen. Damit eröffnet sich nun ein aussagekräftiger und verständlicher Zugang hinsichtlich des Leistungsumfangs dieser Konfraternität.

Als Abt Engelschalk von Gleink und sein Konvent mit Abt Gundakar von Seitenstetten und seinem Konvent von Seitenstetten einen Verbrüderungsvertrag (1319 August 1) abschließen (*foedus amicitie et concordie spiritualis, quae communi et religioso vocabulo fraternitas appellatur*), wird neben den Bestimmungen zur Durchführung der liturgischen Leistung bei der Meldung eines Todesfalls auch der Inhalt bzw. Umfang des Gastrechts berührt. Demnach wird ein Mönch, der mit Erlaubnis seines Abtes in das jeweils andere Kloster gehen möchte, während seines unbegrenzten Aufenthaltes wie ein eigener Mönch behandelt (*sicut vnus vestrae congregationis in omnibus, quamdiu licuerit, habuerit*). Ein Mönch aber, der ohne Erlaubnis seines Abtes um Aufnahme bittet, darf nur 30 Tage bleiben, in denen er diese Zeitspanne zur Erneuerung und Besserung seiner monastischen Einstellung (*pro reformatione*) nutzen soll.<sup>65</sup>

Im Jahr 1287 erneuerten Abt Heinrich von Tegernsee und sein Konvent eine sehr alte Verbrüderung mit St. Peter in Salzburg (*sinceram et pure dilectionis ac fraternitatis antiquam familiaritatem*), die schon ziemlich verblasst war, (*vetustate dierum admodum obfuscatam*). Dieser Vertrag formulierte nicht nur genau das liturgische Procedere, das beim Eintreffen der Todesnachricht eines Mitglieds der beiden Klöster durchzuführen war, sondern garantierte auch ein Aufenthaltsrecht in beiden Klöstern, das ein Mönch über das gewöhnliche Maß hinaus genießen konnte (*consortio nostro prebendali libere gaudeat et fruatur*). Es ist bemerkenswert, dass am Ende des Vertrages zugesagt wird, dass jene Mönche, die bei ihren Äbten in Ungnade gefallen waren und deshalb ihr Heimatkloster verlassen hatten, solange im anderen Kloster bleiben durften, bis sie sich wieder ausgesöhnt hatten (*et si prelati sui, quod*

63 Vgl. RB, Kap. 53; dazu grundsätzlich: Jutta Maria Berger, Gastfreundschaft im Kloster St. Gallen im 9. und 10. Jahrhundert, in: SMGB 104 (1993), 41–134, bes. 62–76.

64 Otto Gerhard Oexle, Memoria und Memorialüberlieferung im früheren Mittelalter, in: FMSt 10 (1976), 70–95, 90.

65 Urkundenbuch des Landes ob der Enns 5, Wien 1868, 241–242, Nr. 252.

*absit, gratiam quis casu aliquo perdiderit non minus seruetur abbati suo, ac ecclesie reconciliandus).*<sup>66</sup>

Die Beispiele könnten sicher verlängert werden.<sup>67</sup> Sie zeigen, dass Klauseln in Verbrüderungsverträgen zwecks einer stärkenden „Auszeit“ in persönlichen oder anderen Krisensituationen im anderen Kloster (*[si] ad nos causa venerit consolationis*) nicht selten gewesen sind.<sup>68</sup> Offenbar sollten Gebetsverbrüderungen den Übertritt in ein anderes Klosters wegen schwerwiegender Differenzen mit Vorgesetzten, Mitbrüdern oder wegen persönlicher Verfehlungen oder Krisen erleichtern, wobei sich dann das Problem der Übertragung der Profess auf eine andere Gemeinschaft stellen konnte.<sup>69</sup> Zwar sieht die Regel Benedikts die stärkende Zurechtweisung im eigenen Kloster vor, doch vielleicht versprach man sich durch den Aufenthalt in einem fremden Kloster eine wirksamere und auch weniger belastende Maßnahme der Umkehr für bestimmte Mönche. Insofern dienten solche Aufenthalte in einem befreundeten Kloster nach heutigen Begriffen als eine Art von geistlich-monastischer Rehabilitations-Maßnahme.

In einen solchen Kontext ist die inhaltliche Richtung der Verbrüderung zwischen Ottobeuren und Münsterschwarzach einzuordnen. Das gilt vor allem für das erweiterte Gastrecht und die innerklösterlichen Gleichbehandlung im Falle eines Aufenthaltes im anderen Kloster. Es ist davon auszugehen, dass die unspezifizierte Formel von der Teilhabe an den *spiritualia et temporalia* im jeweils anderen Kloster, also an den Kernbereichen mönchischen Lebens, unausgesprochen jene Möglichkeiten der gegenseitigen Hilfestellung bei Verfehlungen oder Abweichungen im monastischen Leben beinhaltete, wie sie aus den vorhergehenden Beispielen bekannt ist. Denn seit dem 12. Jahrhundert war die „Ausweitung der Verbrüderung so allgemein, dass sie in den Urkunden vielfach nicht mehr eigens erwähnt“ wird.<sup>70</sup> Insofern zeigt die Urkunde von 1227 exemplarisch die neue Qualität der Verbrüderungen auf. Sie entfernte sich vom rein liturgischen Gebetsgedenken für verstorbene Mitglieder und Wohltäter, wie es üblicherweise die zentrale Intention von Verbrüderungsbriefen war. Vielmehr konzentrierte sich die *fraternitatis societas*, wie sie zwischen Münsterschwarzach und Ottobeuren überliefert ist, ganz auffällig auf eine dauerhaftes monastisches und helfendes Zusammengehen und einen brüderlichen Zusammenhalt. Bemerkenswert ist die gemeinsame Ba-

66 Faksimile bei Gerald Hirtner, Netzwerk der Tugendhaften. Neuzeitliche Totenroteln als historische Quelle (SMGB Ergänzungsbände 48), St. Ottilien 2014, 30 Abb. 3. Herrn Dr. Gerald Hirtner, Salzburg, danke ich für nützliche Hinweise.

67 Zu verweisen ist auf die Site <http://monasterium.net/mom/search> unter dem Stichwort *fraternitas* oder verwandte Begriffe.

68 Vgl. Verbrüderung zwischen Gleink und Kremsmünster von 1313 August 8; [http://monasterium.net/mom/AT-StiAKr/KremsmuensterOSB/1313\\_IX\\_08/charter](http://monasterium.net/mom/AT-StiAKr/KremsmuensterOSB/1313_IX_08/charter).

69 Vgl. dazu Eckhard Freise, Roger von Helmarshausen in seiner monastischen Umwelt, in: FMSt 15 (1981), 180–293, 278 mit Anm. 519ff.

70 Dammertz. Verfassungsrecht (wie Anm. 48), 10.

sis, die auf der Besinnung auf die Schutzpatrone Felicitas einerseits und ihres Sohnes Alexander andererseits beruhte. Sie sollten symbolhaft und spirituell diese Solidarität und Brüderlichkeit garantieren.

Angesichts des Fehlens der üblichen Bitte um liturgisches Gedenken bei Mitteilungen über Verstorbene erstaunt es (und ist vielleicht auch selbstverständlich), dass auf Grund dieser wahrscheinlich aus materieller Not geborenen Verbrüderung ganz nebenbei eine gegenseitige liturgische Gedenkbeziehung entstand. Zwar ist nicht auszuschließen, dass diese Gedächtnisbindung als ein Ergebnis des persönlichen Kontaktes von Vertretern beider Klöster zu werten ist, was nicht ungewöhnlich wäre.<sup>71</sup> Aber ebenso könnte sie in den Bereich der *spiritualia* fallen, an der teilzuhaben der Vertrag beiden Klöstern ausdrücklich die Erlaubnis erteilt, oder sie könnte als selbstverständlicher Teil implizit in der Verbrüderung begriffen worden sein. Wenn das Totenbuch von Ottobeuren die stattliche Zahl von mindestens 16 Äbten und Mönchen aus Münsterschwarzach erfasst hat und zu berücksichtigen ist, dass offenbar keine andere auswärtige Abtei mit einer derart großen Gesamtzahl an Personen darin vertreten ist, dann deutet dies auf eine bedeutsame, geplante und intensive Gedenkbeziehung hin, die jedoch der Konföderationsvertrag mit keinem Wort erwähnt hatte.

Folgende Namen hält die necrologische Überlieferung von Ottobeuren fest:<sup>72</sup>

- 27.1. *Hainrichus pbr. et m. de Suarza*
- 23.3. *Dietricus abb. [de] Suarza*
- 28.3. *Herold abb. [de] Suarza*
- 4.4. *Hermannus pbr. et m. [de] Suarza*
- 3.5. *Cunradus pbr. et m. [de] Suarza*
- 5.6. *Udalricus pbr et m. [de] Swarza*
- 26.6. *Hainricus pbr. et m. [de] Swar[za]*
- 14.8. *Hermannus abb. [de] Svarza*
- 24.8. *Fridericus diac. et m. [de] Svarza*
- 18.9. *Gebino pbr. et m [de] Swarza*
- 22.9. *Adilbertus m. [de] Sairza (!)*
- 19.10. *Cunrat m. [de] Svarza*
- 17.12. *Siboto pbr. et m. de Svarzacha*
- 21.12. *Dietcherus prb. et m.[de] Swarzach*
- 26.12. *Hainricus pbr. et m. [de] Svarza*

Die Übermittlung der Liste von Namen nach Ottobeuren bildete die Grundlage der Memoria zwischen den beiden Gemeinschaften. Die Namennennung

<sup>71</sup> Vgl. Wollasch, Mönchtum (wie Anm. 22), 123.

<sup>72</sup> MGH.N 1, 100–118 unter den angegebenen Daten.

gen gehören in der Mehrheit einer Eintragungsschicht an, die sich anscheinend auf Todesnotizen aus dem 13. Jahrhundert beschränkt.<sup>73</sup> Die unterschiedliche Schreibung des Ortsnamens für Münsterschwarzach und auch das Fehlen von *de*, das anscheinend sonst erst später hinzugesetzt wurde, vor dem Ortsnamen bei mindestens zwei Einträgen könnten darauf hindeuten, dass diese Personengruppe nicht auf einer einzigen Liste nach Ottobeuren gelangte, sondern nach und nach und von unterschiedlichen Schreibern vermerkt und auch später ergänzt wurde. Das gegenseitige Gebetsgedenken aber wurde wohl nur eine bestimmte Zeit lang gepflegt und zwar so lange, wie die Erinnerung an den Vertrag von 1227 in beiden Gemeinschaften lebendig war.

Im Jahr 1295 wurden die Inhalte dieses Vertrags (*decreta et statuta*) von Abt Siegfried von Münsterschwarzach und Abt Heinrich von Ottobeuren und ihren Konventen noch einmal erneuert.<sup>74</sup> Ein solcher Vorgang ist gerade im 13./14. Jahrhundert nicht ungewöhnlich. Dabei wird in unserem Fall besonders betont, dass die Herren und Mönche beider Klöster auf Grund der *fraternitas* sowohl Geistliches wie Zeitliches mit ihrem Vermögen und ihren Personen teilen wollen. Die Initiative zur Vertragserneuerung ging von Münsterschwarzach aus, als sich dort die Lage unter Abt Sigfried konsolidierte. Es ist anzunehmen, dass zumindest eine Zeit lang vor 1295 die brüderlichen Beziehungen nicht mehr praktiziert worden infolge massiver äußerer Beeinträchtigungen monastischen Lebens im Kloster Münsterschwarzach fast durchgehend im 13. Jahrhundert.<sup>75</sup>

Pater Maurus Feyerabend hat diese Vertragserneuerung abgedruckt, die bei ihm mit folgender Schlusszeile endet: *Haec autem prenotata tam sigillis, quam scriptis innovata sunt tempore Sifridi abbatis Schwarzachensis Anno Domini MCCVC ultimo anno prelationis sue.*<sup>76</sup> Der Hinweis, dass es sich um das letzte Jahr seiner Amtszeit handelte, kann sich nur auf Abt Heinrich III. von Ottobeuren (1266–1296) beziehen, der am Anfang der Urkundenabschrift durch Feyerabend genannt wird, nicht aber auf Abt Sigfried von Münsterschwarzach, der zuletzt am 20. Dezember 1306 urkundlich bezeugt ist. Ob er 1316 verstarb ist mehr als ungewiss.<sup>77</sup> Ins Necrolog von Ottobeuren fand

73 Diese Einschätzung erfolgt auf Grund der einleitenden Bemerkungen des Editors Franz Ludwig Baumann (MGH.N 1, 99 f.). Sie ist vorläufig, weil eine kritische Edition der verschiedenen Eintragungsschichten bislang nicht vorliegt. Laut Bearbeiter Franz Ludwig Baumann sind Worte in eckigen Klammern spätere Ergänzungen. Da bis auf einen Eintrag alle Namen bezügl. Schwarzacher Mönche in runden Klammern stehen, gehören sie nach Baumann der Zeitspanne nach 1228 an. Nur den Abt Dietrich (23. 3.) hat Baumann in eckige Klammern gesetzt, um die Eintragungsschicht von 1180 bis 1228 zu kennzeichnen.

74 Siehe Edition 2 im Anhang.

75 Hallinger, Geschichte (wie Anm. 51), 127 f.

76 Feyerabend, Jahrbücher 2 (wie Anm. 1), 444f.

77 Heinrich Wagner, Die Äbte von Megingaudshausen (M) und Münsterschwarzach im Mittelalter, in: Magna Gratia. Festschrift zum 50jährigen Weihejubiläum der Abteikirche Münsterschwarzach 1938–1988 (Münsterschwarzacher Studien 41), 71–152, 131f.

er keinen nachweisbaren Eingang. Das mag an der Quellenlage liegen, es könnte aber auch ein Indiz dafür sein, dass die Gedenkbeziehung zwischen Münsterschwarzach und Ottobeuren damals schon wieder brüchig war. Es ist überhaupt unbekannt, wie die gegenseitigen Versprechen im Verbrüderungsvertrag in der Realität ausgestaltet, umgesetzt und vor allem erfüllt wurden. Schließlich ergeben sich aus der Betrachtung der Verbrüderung von 1227 noch Überlegungen zur unübersichtlichen Äbtereihe von Münsterschwarzach. Sie ist wegen großer Verluste und der Zerstörung von Quellen äußerst desolat und nur mit größter Vorsicht zu gebrauchen, besonders auch hinsichtlich der Zeit, in der die Verbrüderung abgeschlossen wurde. Darin wird Abt Theodericus erwähnt, der in der Münsterschwarzacher Überlieferung als Dietrich (II.) bezeichnet wird. Für seine Amtszeit gibt es nur einen soliden Anhaltspunkt, nämlich eine urkundliche Erwähnung im Jahr 1220. Weshalb die neu überarbeitete Münsterschwarzacher Äbteliste ihn „frühestens im Jahr 1221“ als verstorben glaubt, ist wenig einleuchtend und nicht begründet.<sup>78</sup> Denn dies steht in Konkurrenz zur Datierung der Gebetsverbrüderung auf 1227, wie sie aus Ottobeuren überliefert ist. In Münsterschwarzach datierte man sie in der Neuzeit auf 1217 zurück und zwar unter Berufung auf Franz Ludwig Baumann, den Bearbeiter der Ottobeurer Necrologien.<sup>79</sup> Allerdings gibt es keinen triftigen und gravierenden Grund das in Ottobeuren überlieferte Jahr 1227 des Verbrüderungsvertrages anzuzweifeln, zumal ja Baumann die Todesnotiz über Abt Dietrich von Münsterschwarzach (23. 3.) in den Zeitraum bis 1228 setzt.<sup>80</sup>

Sein Begleiter war Abt Herold vom Michelsberg bei Bamberg. Warum auch er mit nach Ottobeuren ging und sogar an erster Stelle genannt ist, wird nicht gleich einsichtig. War es die Verehrung der heiligen Felizitas, die ja auch, wie erwähnt, auf dem Michelsberg eine Rolle spielte, oder waren andere Gründe ausschlaggebend? Man weiß fast gar nichts über diesen Abt wegen der trostlosen Überlieferungssituation auch in diesem Kloster. Er wurde angeblich im Jahr 1212 zum Abt gewählt, dann habe er 1221 auf sein Amt resigniert und habe noch zu Lebzeiten den Michelsberg verlassen, um sich nur noch ganz dem heiligen Dienst zu widmen (*qui vivus discessit volens se sacris totum dedere rebus*), besagt ein frühneuzeitlicher Überlieferungsträger.<sup>81</sup> Angesichts dieser diffusen Quellensituation erscheint die auffällige Koinzidenz, dass Theoderichs (Dietrichs) Nachfolger in Münsterschwarzach Herold hieß

78 Wagner, Äbte (wie Anm. 77), 125f.

79 MGH.N 1, 711: „Dietricus abb. Schwarzac. 23/3 [1220]“. Zu den widersprüchlichen Todesdaten des Abtes Dietricus II. vgl. auch Erwin Muth, Bleibende Gemeinschaft. Das Necrolog der Abtei Münsterschwarzach. Staatsarchiv Würzburg, Standbuch 588 (Münsterschwarzacher Studien 52), Münsterschwarzach 2006, 95 u. 99.

80 MGH.N 1, 104.

81 Zitiert nach Andreas Lahner, Die ehemalige Benediktiner-Abtei Michelsberg zu Bamberg, in: BHVB 51 (1899), 1–484, 124.

in neuem Licht, zumal über dessen Amtszeit überhaupt keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen.<sup>82</sup>

Dem zeitlichen Rahmen entsprechend wäre es nämlich durchaus möglich und sogar wahrscheinlich, dass Herold von Bamberg nach Münsterschwarzach ging und zwar auch auf Grund einer Verbrüderung. Zu dieser Abtei am Main hatte das Bamberger Kloster seit der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts ein ganz enges brüderliches und rechtlich fixiertes Verhältnis, nämlich eine kollektive *plena fraternitas*.<sup>83</sup> Nach dem bisher Gesagten gehörte ein erweitertes Gastrecht zu den Elementen einer Verbrüderung, wobei der Übertritt in ein anderes Kloster auch der monastischen und persönlichen Neuausrichtung dienen konnte. Deshalb ist es durchaus vorstellbar, dass Abt Herold den Michelsberg zu Bamberg verließ, um in das verbrüdete Münsterschwarzach zu ziehen, weil dort der mönchische Alltag und die Regelbefolgung seinen Bedürfnissen eher entsprachen. Möglicherweise wurde er dann auf Grund seines Lebenswandels oder Fähigkeiten der Nachfolger des Abtes Dietrich in Münsterschwarzach. Das würde Herolds Besuch als ehemaliger Abt gemeinsam mit Abt Dietrich von Münsterschwarzach in Ottobeuren plausibel erscheinen lassen und auch erklären, weshalb ein *Herold abb. [de] Suarza* (28. 3.) nur im Totenbuch von Ottobeuren vermerkt ist.

Der unzuverlässigen Überlieferung aus dem Bamberger Kloster zufolge soll Herold sich in das Kloster Ottobeuren zurückgezogen haben, wo er dann gestorben sei.<sup>84</sup> Allerdings kennt das Totenbuch von Ottobeuren keinen Abt Herold, außer denjenigen mit dem Provenienzhinweis *de Suarza*. Die Mitteilungen aus dem Michelsberg über Abt Herold scheinen ein typisches Beispiel für die Sorglosigkeit im Umgang mit Quellen und Überlieferungen zu bestimmten Zeiten zu sein. Offenbar hatten spätere Klosterchronisten in Bamberg eine vage Kenntnis vom Eintrag Herolds im Ottobeurer Totenbuch und nahmen an, er sei in der schwäbischen Abtei gestorben, ohne den Zusatz *de Suarza* zur Kenntnis zu nehmen oder zu erwähnen.

### 3. Die Verbrüderungen mit Auhausen und Irsee

Am 1. Februar 1344 schlossen Abt Heinrich (1324–1347) von Auhausen (*Ahußen*) an der Wörnitz in der Diözese Eichstätt und sein Konvent einerseits mit Abt Heinrich von Ottobeuren und seinem Konvent andererseits einen dauerhaften Verbrüderungsvertrag.<sup>85</sup> Die Vorlage lieferte der Vertragstext von 1227 mit einigen kleineren, unbedeutenden Veränderungen. Statt *fraternitatis*

82 Vgl. die wenig gesicherten Angaben bei Wagner, *Äbte* (wie Anm. 77), 126f.

83 Nospickel, *Michelsberger Necrolog* (wie Anm. 42), 78.

84 Lahner, *Michelsberg* (wie Anm. 81), 124.

85 Regest bei Hoffmann, *Urkunden* (wie Anm. 49) 40, Nr. 82 (1344 Februar 1); Teildruck bei Feyerabend, *Jahrbücher* 2 (wie Anm. 1), 493.

*societas* heißt es nun *fraternitas et societas*, auch wird der Ausdruck „heilige Satzung“ (*decretum sacrum*) um den Begriff *et divinum statutum* erweitert. Inhaltlich gleich ist der Umfang dieser Bruderschaft, die wiederum die Teilhabe an den *rebus spritualibus ac temporalibus* erlaubt und die Aufnahme und Behandlung wie ein eigenes Klostermitglied in der jeweils anderen Gemeinschaft vorsieht. Was fehlt, ist der Verweis auf eine spirituelle, übergeordnete Gemeinsamkeit, nämlich ein gemeinsames Patrozinium, zwischen Ottobeuren und Auhausen, die den Abschluss der Verbrüderung erklärt. Aber offensichtlich ging die Initiative von Kloster Auhausen aus.

Materielle Gründe scheinen nicht ausschlaggebend gewesen zu sein, denn das Kloster befand sich in soliden wirtschaftlichen Verhältnissen. Allerdings war in den Auseinandersetzungen zwischen König Ludwig dem Bayern, den der Abt unterstützte, und den Päpsten das Kloster Auhausen mit Bann und Interdikt belegt.<sup>86</sup> Ottobeuren andererseits scheint damals, glaubt man Feyerabend, unter der „Pflichtvergessenheit von Seite der Schutzvögte“ gelitten zu haben.<sup>87</sup> Waren also die eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten dieser beiden Abteien ausschlaggebend für ein gemeinsames Bündnis? Was diese beiden Gemeinschaften aber ideell verband, war ihr Selbstverständnis als reichsunmittelbare Herrschaftsträger.<sup>88</sup> Dass dieser Anspruch vielleicht die Gebetsverbrüderung motivierte, könnte man auch daraus ablesen, dass ein Jahr später die Abtei Irsee in der Diözese Augsburg einen gleichlautenden Verbrüderungsvertrag mit Ottobeuren abschloss (1345 Mai 7).<sup>89</sup> Auch Irsee pochte auf reichsunmittelbare Eigenständigkeit. Es fällt also auf, dass sich drei Abteien binnen Jahresfrist zusammenschlossen, die sich als Reichsabteien sahen, ohne ein Reichsstand zu sein, und in den innerkirchlich instabilen Zeiten bis zum Tod Ludwigs des Bayern (1350) sich vielleicht gegenseitige ideelle und materielle Hilfe zusichern wollten.

Im Falle Irsees muss aber berücksichtigt werden, dass Ottobeuren mit dieser schwäbischen Abtei schon seit dessen Gründung im letzten Drittel des 12. Jahrhunderts personell eng verflochten war.<sup>90</sup> Der erste Abt Cuno (circa 1185–

86 Winfried Sponsel u. Arndt Müller, Auhausen, in: *GermBen* II-1, 192–213, 194 f., 203.

87 Wie fundiert diese Aussage ist, sei dahingestellt. Feyerabend, *Jahrbücher* 2 (wie Anm. 1), 492 spricht in dem Zusammenhang von einem Abt „Friedrich Peisser“, der damals Auhausen regiert haben soll, allerdings handelt es sich um Abt Sifridus, dessen Familienname unbekannt ist und der von 1324 bis 1347 amtierte.

88 Wilhelm Liebhart, Zur Geschichte der ostschwäbischen Reichsstifte im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: *Suevia Sacra* (wie Anm. 40), 1–14; bezüglich Auhausen vgl. Sponsel / Müller, Auhausen (wie Anm. 86), 194 f.; Wilhelm Liebhart, Die Reichsabtei Irsee im Kampf um die volle Landeshoheit 1551–1692, in: *Reichsstift Irsee. Vom Benediktinerkloster zum Bildungszentrum. Beiträge zu Geschichte, Kunst und Kultur*, 1981, 152ff.

89 Hoffmann, *Urkunden* (wie Anm. 49), 41, Nr. 83. Feyerabend, *Jahrbücher* 2 (wie Anm. 1), 493.

90 Walter Pötzl, *Geschichte des Klosters Irsee 1182–1501* (SMGB Ergänzungsbände 19), St. Ottilien 1969, 62–64.

1188) war Mönch aus dem damals angesehenen Ottobeuren, und der weltliche Gründer, Graf Heinrich von Ronsberg, fungierte als Vogt des Klosters Ottobeuren. Und ein paar Jahre später übernahmen wiederum mit Abt Albert (1208–1238) und dann Johann Weiss (1364–1366) Ottobeurer Mönche die Leitung des kleinen Konvents von Irsee. Möglicherweise stand hinter der Verbrüderung mit Ottobeuren die Erinnerung an frühere Hilfestellungen seitens des größeren Klosters im Unterallgäu, von dem sich Abt Ulrich II. Rückendeckung und Hilfe in bedrängter und innerklösterlich schwieriger Zeit erwartete. Darauf deutet hin, dass die Initiative von der Abtei Irsee ausging. Ob aber der Abschluss dieser Verbrüderung „die für das Kloster bedeutsamste Tat dieses Abtes“ (Ulrich) war, sei mangels Quellen dahingestellt.<sup>91</sup> Anzunehmen ist jedoch, dass sie weniger aus einem gewissen monastischen Gemeinschaftsgefühl heraus entstanden ist. Vielmehr könnte der Beweggrund die Aussicht auf mitbrüderliche Solidarität gewesen sein, die ja Ottobeuren schon vorher erwiesen hatte, indem es Mönche nach Irsee schickte. Im Übrigen schloss nur gut zwanzig Jahre später (1366) Irsee mit dem ebenfalls in der Diözese Augsburg gelegenen Kloster St. Mang in Füssen eine „geistliche Verbrüderung“ ab.<sup>92</sup>

Während der Abschluss des Fraternitätsvertrages mit Münsterschwarzach sofort seinen Niederschlag im Ottobeurer Totengedenken fand, ist dies für Auhausen und Irsee auf der Basis der überlieferten necrologischen Aufzeichnungen aus Ottobeuren nicht nachweisbar. Aus Kloster Auhausen wurde offenbar kein einziger Mönch ins Gebetsgedenken aufgenommen. Doch ist das nicht auszuschließen, denn es könnten in Irsees und Auhausens Necrologien durchaus Spuren dieser Verbrüderung vorhanden gewesen sein, deren Kenntnis uns heute verborgen sind. Andererseits sind im Ottobeurer Totenbuch Irseer Äbte vertreten. Sie stehen allerdings in keinem Zusammenhang mit der Verbrüderung von 1345, sondern sie beruhen auf den bereits angesprochenen personellen Beziehungen, als Mönche aus Ottobeuren als Äbte nach Irsee berufen wurden. Neben dem ersten Abt Cuno (1185–1188) zum 16.3. wurden die Äbte Adelbert (1208–1238) als *abbas nostre congregationis monachus* zum 16.4. und Konrad (1238–1240) zum 6.3. lediglich als *abbas in Ursin.* eingetragen.<sup>93</sup> Er war also kein Mönch von Ottobeuren. Abt Johannes Weiss (1364–1366) stammte dagegen wiederum aus Ottobeuren, ist aber im Ottobeurer Totengedenken nicht schriftlich festgehalten.<sup>94</sup> Folgt man Maurus Feyerabend, dann wurden die Möglichkeiten, die der Inhalt der Verbrüderung mit Kloster Irsee

91 Zitiert nach Pötzl, Irsee (wie Anm. 90), 66.

92 Pötzl, Irsee (wie Anm. 90), 64, 79.

93 Siehe unter den angegebenen Daten in: MGH.N 1, 104, 105, 103.

94 Pötzl, Irsee (wie Anm. 90), S. 79. Feyerabend, Jahrbücher 2 (wie Anm. 1), 493 bezeichnet Abt Johannes Weiss als „Albin“ (albinus: deutsch „weiß“) im Zusammenhang mit dem Konföderationsvertrag und als Ottobeurer Mönch. Pötzl, Irsee (wie Anm. 90), 79.

bot, noch bis ins 18. Jahrhundert wahrgenommen, während die zwischenklösterlichen Beziehungen mit Auhausen schon im 17. Jahrhundert abrisen.<sup>95</sup>

#### 4. Die Totenroteln aus Ottobeuren

Die Verbrüderungen über Totenroteln können hier nur gestreift werden, sie gehören aber als später Nachhall in den Kontext der aus dem Mittelalter überkommenen klösterlichen Gedenkkultur. Der *Catalogus primus* der Abtei Ottobeuren gibt eine Übersicht mit Jahresangaben über die Verbrüderungen, die Ottobeuren mit anderen Klöstern bis zur Reformationszeit eingegangen war.<sup>96</sup> Den Auftakt bilden die hochmittelalterlichen Vereinbarungen mit den Abteien Münsterschwarzach, Auhausen und Irsee. Danach folgen an die zwanzig Klöster seit Ende des 15. Jahrhunderts.<sup>97</sup> Die nachmittelalterlichen Verbrüderungen stellten reine Gebetsvereinbarungen dar und kommen dadurch den Verbrüderungen des Frühen Mittelalters nahe, die eine Gebets-Memoria vorsahen. Versandte man damals so genannte Breven, also eine Kurzmitteilung auf einem Stück Pergament von Kloster zu Kloster mit der Bitte, sie an benachbarte Klöster weiterzureichen, so erfolgte die Weitergabe der Todesnachrichten bereits seit dem 9. Jahrhundert durch Rotuli-Träger, die in der Klosterlandschaft unterwegs waren. Sie zeichneten auf ihren „Roteln“ die Namen der Verstorbenen auf und gaben sie in die jeweiligen Klöster weiter.<sup>98</sup>

Vor allem seit dem Ende des Mittelalters sind solche necrologischen Aufzeichnungen in großer Zahl erhalten. Ihre Erscheinungsformen als „Roteln“ konnten sehr vielfältig sein. Aber durch das Niederschreiben der Namen entstand eine Gebetsbruderschaft der beteiligten Gemeinschaften, die ausschließlich und noch ganz in den mittelalterlichen Traditionen des Fürbittgebetes für Verstorbene stand. Das erweiterte Gastrecht und die gegenseitige Hilfe spielten keine Rolle mehr. Doch wie im Hochmittelalter die monastische Neuausrichtung einer Gemeinschaft das Totengedenken intensivierte, so ist das Anwachsen des Todesgedenkens gegen Ende des 15. Jahrhunderts ebenfalls auf Erneuerungsbewegungen des Späten Mittelalters zurückzuführen. Die Vorschriften der spätmittelalterlichen Melker, Kastler und Bursfelder Reformverbände sahen in einer gewissenhaften Totenbuchführung und den daraus entstehenden Verbrüderungen ein solidarisches Zeichen regelgetreuen Lebens und der Vereinheitlichung.<sup>99</sup> Hauptzweck blieb dabei das gegenseitige,

95 Feyerabend, Jahrbücher 2 (wie Anm. 1), 493.

96 Hauptstaatsarchiv München, Kl. Ottobeuren Lit. 72.

97 Edgar Krausen, Totenroteln aus Ottobeuren – Rotelboten in Ottobeuren, in: SMGB 73 (1962), 32–38, 32.

98 Jean Dufour, Totenroteln im deutschen Sprachraum (8.–18. Jahrhundert), in: Bücher des Lebens (wie Anm. 13), 201–206 und Hirtner, Netzwerk (wie Anm. 66), 19–25.

99 Hirtner, Netzwerk (wie Anm. 66), 31.

namentliche necrologische Gedenken oder das summarisches Memento von Verbrüderten in der Liturgie oder beim Chorgebet.

Der Radius der mit Ottobeuren verbrüderten Benediktinerklöster seit dem Ausgang des Mittelalters beschränkte sich anscheinend auf den süddeutschen-schwäbischen Raum und umfasste, wie allgemein üblich, auch in zunehmendem Maße nicht-benediktinische Kommunitäten und Frauenklöster.<sup>100</sup> Dazu zählen die Augustinerinnen in Memmingen, das dortige Heilig-Geist-Spital, das Augustinereremitenkloster in Mindelheim, das Dominikanerinnenkloster zu Dillingen, das Franziskanerinnenkloster Klosterbeuren, und die Kartause Buxheim samt allen Kartausen *per mundum universum* sowie sämtliche Niederlassungen der Minoriten, Klarissen, und des Dritten Ordens der Franziskaner ab 1515.

Gelegentlich diktierte ein Mönch aus der Abtei Ottobeuren beispielsweise einem Rotelboten aus Admont eine ausdrückliche Gebetsbitte. So ist 1495 nach den Namen des verstorbenen Ottobeurer Abtes Nikolaus Rösslin (1473–1492) und des Paters Jacobus Flandereyssen zu lesen: *quorum animas vestris devotis commendamus oracionibus*.<sup>101</sup> Schon 1484 war in Ottobeuren ein Rotelbote ebenfalls aus dem österreichischen Admont erschienen. Er notierte nicht nur die Bitte um Gebet für Abt Willhelm von Lustenau (1460–1479) und seinen Prior Paulus, sondern die Admonter Mönche wurden ausdrücklich darum gebeten, die Namen der Verstorbenen von Ottobeuren im „Buch des Lebens“, also im Totenbuch Admonts, einzuschreiben (*quorum nomina optamus cupimusque asscribi in libro vite*).<sup>102</sup> Die mittelalterliche Vorstellung vom heilbringenden Eintrag in das Totenbuch (*liber vitae*) hielt sich also bis über die Frühe Neuzeit hinaus. Nach mittelalterlicher Anschauung stellte der niedergeschriebene Name in einem dafür vorgesehenen Buch oder einer Liste die Garantie für das Seelenheil dar. Diese Sicht beruhte auf dem himmlischen Buch des Lebens, in dem gemäß biblischer Tradition (Lk 10, 17–20) die Namen der Gerechten aufgezeichnet sind.<sup>103</sup>

Noch wesentlich erweitert wurden die Anzahl und der Kreis der Fraternalitäten, die zunehmend auch Konföderationen genannt wurden, mit Ottobeuren nach der Regenerierung des Ordenswesens nach dem Konzil von Trient.<sup>104</sup> Auffällig ist dabei eine Regionalisierung der Verbrüderungen, möglicherweise eine Folge und vielleicht auch eine Reaktion auf die verstärkte Einflussnahme in innerklösterliche Angelegenheiten seitens der zuständigen Bischöfe. Im 18. Jahrhundert zählt ein *Catalogus Monasteriorum cum Ottoburano confoedera-*

100 Hirtner, Netzwerk (wie Anm. 66), 43 ff.

101 Zit. nach Krausen, Totenroteln (wie Anm. 97), 34.

102 Zit. nach Krausen, Totenroteln (wie Anm. 97), 34.

103 Franz Neiske, *Pro defunctis exorare ut a peccatis solvantur*: Theologie und Praxis der Memoria in Cluny, in: Bücher des Lebens (wie Anm. 13), 190–199, hier 192.

104 Allgemein zum nachtridentinischen Verbrüderungswesen Dammertz, Verfassungsrecht (wie Anm. 48), 75 f.; Hirtner, Netzwerk (wie Anm. 66), 43 ff.

torum 43 Männer- und Frauenklöster besonders im südlichen und schwächer im mittleren Deutschland einschließlich Fulda und in Österreich, mit denen Ottobeuren eine Verbrüderung eingegangen war.<sup>105</sup>

Die Idee eines gegenseitigen Fraternitäts-Bundes auf der Basis von Todesmitteilungen über Totenroteln wirkte also lange nach. Ebenso wie Necrologien sind sie Zeugnisse praktizierten Gebetsgedenkens mit verbindlichem Charakter. Einem Rotelboten aus Andechs versicherten 1598 die Ottobeurer Mönche ausdrücklich, dass sie alle Gebetsleistungen für die angezeigten Verstorbenen verrichten würden, wie es der vertragliche Inhalt der Gebetsbruderschaft zwischen den beiden Klöstern erfordert (*quod foedus Confratritiae inter nos requirit*).<sup>106</sup> Dies mag zu diesem Zeitpunkt zwar nur mehr eine Floskel gewesen sein, aber sie zeugt von der lange wirkenden und verpflichtenden Kraft von Gebetsverbrüderungen seit dem Mittelalter und deren zentrale Rolle im mönchischen Alltag. Freilich fragt man sich, wie diese vielen Verpflichtungen in der Praxis in der gebührenden Form erfüllt werden konnten. Denn gerade im 17. und 18. Jahrhundert traf eine Überfülle von Todesanzeigen ein, deren Inhalt und künstlerische Ausgestaltung nach zeittypischer Manier immer ausführlicher und üppiger wurden. Gerade aus der Zeit des Barock warten im Archiv der Abtei Ottobeuren noch fünf stattliche Bände mit Roteln auf ihre Erschließung und vor allem auf inhaltliche Bearbeitung.<sup>107</sup>

---

105 Krausen, Totenroteln (wie Anm. 97), 33.

106 Zit. nach Krausen, Totenroteln (wie Anm. 97), 35.

107 Vgl. Edgar Krausen, Totenrotel-Sammlungen bayerischer Klöster und Stifte, in: AZ 60 (1960), 11–36, 34; Hirtner, Netzwerk (wie Anm. 66), 228.

## Anhang

## 1. Verbrüderungsvertrag zwischen den Abteien Ottobeuren und Münsterschwarzach

*Original verschollen. Abschrift: Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Kl. Ottobeuren Lit. 72, fol. 13<sup>r</sup>–13<sup>v</sup>. Reg.: Hoffmann, Urkunden (wie Anm. 49), 12, Nr. 19, Feyerabend, Jahrbücher 2 (wie Anm. 1), 350 f.*

1227 Januar 6 (Datumszeile fehlt).

In nomine sanctae trinitatis. Conradus, dei gratia abbas in Ottoburen et Theodoricus, eadem gratia abbas in Swartzach licet indingnus, opus bonum et omni acceptione dingnum, quod in diebus nostris benignitas sancti spiritus nobiscum est operata, roborari debet praesencium munimine literarum, ut scripture huius frequens lectio non sinat factum memorabile de memoria legencium aboleri. Ipsius quippe spiritus sancti benigna et potenti sapiencia disponente venerabilis abbas de monte sancti Michahelis in Babmberg dominus Heroldus et dominus Theodoricus, felix pater felicium suorum in Christo filiorum in Swartzach, ubi suavis et beata martir Felicitas perennem suscepit a domino dominatum, ipsi duo venerandi patres et dominus deus cum eis et in eis ad Ottenburense venerunt monasterium, et prudenti eorum exhortatione ac letabundo tocius capituli assensu decretum est illic et in nomine Christi ratum habitum, ut inter sacros conventus Ottenburensium et Swartzachensium fratrum sit in spiritualibus ac temporalibus una eademque fraternitatis societas in eternum, ut liceat fratribus utriusque monasterii pro voluntate sua vel necessitate ad se invicem transmeare atque in rerum eventu non quasi hospites et advenas, sed modis omnibus sicut cives ac domesticos ab invicem servari, suscipi, procurari. Hoc decretum sacrum et divinum in utroque monasterio scribi et haberi in perpetuum rogamus, statuimus et obtestamur per Ihesum Christum, qui utraque fecit unum<sup>a</sup>, per ipsam sancte fraternitatis inseperabilem coniunctionem et per felicem beate Felicitatis et gloriose eius filii<sup>108</sup> patronatum, quorum meritis atque precibus in celica domo eterni patris Jhesu Christi, ubi multa sunt mansiones<sup>b</sup>, ad laudandum semper deum in una simul mansione splendida recipi et manere in perpetuum mereamur.

a Vgl. Eph 2, 14.

b Vgl. Joh 14, 2.

108 Felicitas hatte bekanntlich sieben Söhne, deshalb dürfte hier der Klosterpatron von Ottobeuren, Alexander, gemeint sein.

Im Namen der heiligen Dreifaltigkeit. Konrad, durch Gottes Gnade Abt von Ottobeuren, und Theodorich, obwohl unwürdig, durch die gleiche Gnade Abt von Münsterschwarzach.

Das gute und würdige Werk, das jeglicher Annahme wert ist, und das in unseren Tagen die Güte des Heiligen Geistes mit uns gewirkt hat, muss durch den Schutz der vorliegenden Urkunde bekräftigt werden, damit das häufige Lesen dieses Geschriebenen es nicht zulässt, dass die denkwürdige Tat aus dem Gedächtnis der Leser getilgt würde.

Denn gerade durch das Walten der gütigen und machtvollen Weisheit dieses heiligen Geistes sind der ehrwürdige Abt vom Michelsberg in Bamberg, der Herr Herold, und der Herr Theodorich, der glückliche Vater seiner in Christus glücklichen Söhne in Schwarzach, wo die liebenswerte und selige Martyrin Felizitas vom Herrn die ewig währende Herrschaft übernommen hat, – sind also diese zwei verehrungswürdigen Väter und Gott der Herr mit ihnen und in ihnen zum Kloster Ottobeuren gekommen. Und durch ihre kluge Ermunterung und die frohe Zustimmung des ganzen Kapitels wurde dort beschlossen und im Namen Christi für rechtsgültig erklärt, dass zwischen den heiligen Konventen der Mönche von Ottobeuren und Schwarzach in geistlichen und weltlichen Dingen eine und dieselbe brüderliche Gemeinschaft in Ewigkeit bestehen soll, so dass es den Mönchen beider Klöster erlaubt ist, je nach Wunsch oder Notwendigkeit gegenseitig zueinander zu kommen und im konkreten Fall nicht als Fremde oder Gäste, sondern in allem wie vollberechtigte Brüder und Bewohner jeweils gegenseitig behütet, aufgenommen und versorgt zu werden.

Dass dieser hochheilige Beschluss in beiden Klöstern schriftlich niedergelegt und für immer eingehalten werde, bitten wir, ordnen wir an und beschwören bei Jesus Christus, der aus beiden Eins hat gemacht, bei dieser unzertrennlichen Verbindung in heiliger Brüderlichkeit und bei der heilbringenden Schutzherrschaft der seligen und glorreichen Felizitas und ihres Sohnes, durch deren Verdienste und Fürbitten wir gewürdigt werden mögen, im himmlischen Haus des ewigen Vaters Jesu Christi, wo es viele Wohnungen gibt, zum immerwährenden Lobe Gottes zusammen in eine einzige prächtige Wohnung aufgenommen zu werden und dort in Ewigkeit zu verbleiben.

2. *Erneuerung des Verbrüderungsvertrages zwischen den Abteien Ottobeuren und Münsterschwarzach*

*Original verschollen. Abschrift: Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Kl. Ottobeuren Lit. 54, fol. 60r und Lit. 72, fol. 14r; Teildruck: Feyerabend, Jahrbücher 2 (wie Anm. 1), 444 f.; Regest: Hoffmann, Urkunden (wie Anm. 49), 25 f., nr. 51.*

1295 (*Datumszeile fehlt*)

Nos Sifridus dei gratia abbas Swarzachensis totusque conventus decreta et statuta venerabilium predecessorum nostrorum rata e grata observare et inviolabilia ex parte monasterii habere volumus et cum praenotatae confraternitatis nostrae dominis ac fratribus tam spiritualia quam temporalia rebus et corporibus conpartiri. Hec autem praenotata tam sigillis quam scriptis innovata sunt tempore Sifridi abbatis Swarzachensis anno domini M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup> nonagesimo quinto.

Wir, Sigfried durch Gottes Gnade Abt von Schwarzach, und der ganze Konvent wollen die Beschlüsse und Bestimmungen unserer ehrwürdigen Vorgänger als rechtskräftig und willkommen ansehen und von Seiten des Klosters für unverletzlich halten und mit den Herren und Mönchen unserer vorgenannten Verbrüderung sowohl Geistliches als auch Zeitliches mit unserem Vermögen und unserer Person teilen.

Dieses Vorgenannte wurde aber unter Abt Sigfried von Schwarzach im Jahr des Herrn 1295 durch Brief und Siegel erneuert.<sup>109</sup>

---

<sup>109</sup> Herrn StD Justus Finkel, Münsterschwarzach, sei gedankt für die Überarbeitung der Übersetzung.

## Zusammenfassung

Seit dem 9. Jahrhundert nahm die Abtei Ottobeuren Gebetsverbrüderungen mit anderen Klöstern auf. Die damit verbundenen Verpflichtungen gingen über bloße Gebetsobliegenheiten hinaus. Dabei können die Gebetsverbrüderung mit der Reichenau im 9. Jahrhundert, als eine Liste der damals lebenden Mönche im Verbrüderungsbuch (*liber memorialis*) der Abtei Reichenau eingetragen wurde, und die Totenlisten, die in die Martyrologien und Kalender Ottobeurens im 11. und 12. Jahrhundert übernommen wurden, als bloße Vereinbarungen für gegenseitiges Totengedenken angesehen werden. Die Klöster, die an solchen Gebetsverbrüderungen teilnahmen, können in gewisser Weise als ein Netzwerk betrachtet werden. Ein förmlicher Verbrüderungsvertrag mit der fränkischen Abtei Münsterschwarzach von 1227 brachte hier eine gewisse Änderung. Die Mönche von Ottobeuren und Münsterschwarzach wurden nicht zum gegenseitigen Gedenken an die Toten des anderen Klosters aufgefordert, sondern auch zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet. Die Mitglieder der Gebetsverbrüderung gewährten sich auf diese Weise nicht nur geistliche, sondern auch materielle Hilfe. So wurden bei gegenseitigen Besuchen die Mönche nicht allein als Gäste, sondern auch Mitglieder der eigenen Gemeinschaft betrachtet. Solche Aufenthalte dienten der geistlichen und monastischen Besserung. Seit dem späten Mittelalter ging Ottobeuren eine Reihe von Gebetsverbrüderungen mit hauptsächlich süddeutschen Klöstern ein, die auf dem Austausch von Totenroten beruhten. Es handelte sich um Gebetsvereinbarungen ohne förmliche Vertragsgrundlage, die allein den verstorbenen Mönche ein Gebetsgedenken sichern und ein gemeinsames Band schaffen wollte.

## Abstract

Since the ninth century the abbey of Ottobeuren affiliated with prayer confraternities of other monasteries. The commitments connected with that went beyond mere prayer obligations. Thus the prayer confraternity with Reichenau in the ninth century could be regarded as simply an agreement for mutual intercessory prayers for the deceased as seen when a list of the then living monks were enrolled in the confraternity book (*Liber Memorialis*) of the abbey of Reichenau and the list of the deceased monks were taken over into the martyrologies and calendars of Ottobeuren in the 11<sup>th</sup> and 12<sup>th</sup> centuries. The monasteries participating in such prayer confraternities could be considered a network of some sort. A formal fraternal alliance with the Franconian abbey of Münsterschwarzach brought about a certain change in this. The monks of Ottobeuren and Münsterschwarzach were not only called upon for a mutual remembrance of each other's deceased but also obliged to mutual support. In

this way, the members of prayer confraternities bestowed not only spiritual but also material assistance. Thus when visiting each other's houses, the monks were seen and treated not just as guests, but as full members of the community. Such visits served as a means for spiritual and monastic reform. From the late Middle Ages onwards, Ottobeuren affiliated with a number of confraternities, predominantly with monasteries in southern Germany, that were based on an exchange of lists of deceased. They were prayer agreements without a formal contract that only assured the deceased monks a remembrance in prayer and helped to create a common bond.